



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 47 – Nr. 29 – 16.12.2021
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen

704

Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschuländerungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. November 2021 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 09. Dezember 2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele und Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in
- § 4 Annahme als Doktorand/in sowie Promotionszeit
- § 5 Begleitstudium zur Promotion
- § 6 Ergänzungsstudium
- § 7 Zulassungsantrag zum Promotionsverfahren
- § 8 Dissertation
- § 9 Entscheidung über die Zulassung
- § 10 Bestellung der Berichterstatter/innen
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Die mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer auswärtigen oder ausländischen Universität
- § 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Einsicht in die Promotionsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Ziele und Arten der Promotion

(1) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹Ziel der Promotion gemäß den Absätzen 2 und 3 ist die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in der Katholischen Theologie – und dies in einem der sie ausmachenden Fächer oder in einem interdisziplinären Forschungszusammenhang, der die Katholische Theologie mit anderen, nicht-theologischen Wissenschaftsdisziplinen verbindet. ²Entsprechende Kompetenzen hat nachgewiesen, wer wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig identifizieren und deren Bearbeitung methodisch reflektiert angehen, die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchführen, sich zu kontroversen Sachverhalten argumentativ verhalten sowie sich in wissenschaftlichen Diskursen sachlich bewegen kann. ³Promovierte sind in der Lage, die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu erfüllen und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden.

(3) ¹⁾Das Promotionsstudium umfasst das Verfassen der Dissertation, ein Begleitstudium sowie eine mündliche Prüfung. ²⁾Es gliedert sich in zwei Phasen, die Qualifikationsphase, während derer die Dissertation angefertigt wird sowie das Begleitstudium (§ 5) und gegebenenfalls das Ergänzungsstudium (§ 6) abgeschlossen werden, und die Prüfungsphase. ³⁾Die Qualifikationsphase beginnt mit Annahme als Doktorandin/als Doktorand (§ 4), die Prüfungsphase mit Annahme der Dissertation (§ 13).

(4) ¹⁾Die Katholisch-Theologische Fakultät kann für besondere Verdienste um die theologische Wissenschaft oder das kirchliche Leben den Grad eines Doktors / einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen. ²⁾Ein Antrag kann von jeder hauptamtlichen Professorin und jedem hauptamtlichen Professor der Fakultät gestellt und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet werden. ³⁾Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Bericht, in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission, in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. ⁴⁾Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁵⁾Er bedarf der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg- Stuttgart. ⁶⁾Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder kirchlichen Verdienste der oder des Geehrten darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹⁾Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²⁾Vorsitzende/r des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan, die bzw. der sich durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten lassen kann. ³⁾Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴⁾Für Entscheidungen, die der/ dem Vorsitzenden durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹⁾Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG),
2. die emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
3. die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und -dozenten.

²⁾Nach § 10 Abs. 2 bestellte Berichterstatter/innen, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören dem Promotionsausschuss vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens an. Sie sind stimmberechtigt für das Promotionsverfahren, an dem sie als Berichterstatter beteiligt sind, wenn sie Mitglieder der Universität sind.

(3) ¹⁾Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner hauptberuflich an der Fakultät tätigen Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) ¹⁾Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts Anderes geregelt ist. ²⁾Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³⁾Die Abstimmungen erfolgen offen. ⁴⁾Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) ¹Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³Die Gutachter/innen dürfen nach erfolgter Bewertung der Dissertation gemäß § 13 ihre Gutachten oder Teile daraus der Promovendin oder dem Promovenden aushändigen.

(7) Die Aufgaben einer Ombudsperson gemäß § 38 Absatz 4 LHG nimmt die Studiendekanin/der Studiendekan wahr.

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in

(1) ¹Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 6, ein in Deutschland im Fach Katholische Theologie erfolgreich abgeschlossenes Studium in

1. einem Diplomstudiengang oder einem Studiengang Magister/Magistra Theologiae,
2. einem Studiengang mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, staatlich anerkannten kirchlichen Hochschule, päpstlichen Fakultät oder kirchlichen Hochschule, die päpstlich anerkannte Grade verleihen kann. Die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen sind vorzulegen.
3. einem auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

²Das Studium muss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (mindestens 2,3) abgeschlossen worden sein. ³Wer es mit der Gesamtnote „befriedigend“ (mindestens 3,0) bestanden hat, kann vom Promotionsausschuss als Doktorand/in angenommen werden, wenn die im Rahmen dieses Studiums abgefasste Abschlussarbeit (etwa Diplomarbeit, Magisterarbeit, Zulassungsarbeit) im Fach Katholische Theologie oder mit einem theologisch relevanten Thema mindestens mit „gut“ (2,0) bewertet wurde. ⁴Die theologische Relevanz einer Abschlussarbeit in einem nicht-theologischen Fach muss durch ein Mitglied des Promotionsausschusses begründet festgestellt werden.

(2) ¹Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ³Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Abschlüsse bereitzustellen. ⁴Erfüllt ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht, muss dies im Promotionsausschuss festgestellt und mit einer ausführlichen Begründung der Antragstellerin/ dem Antragsteller mitgeteilt werden. ⁵Bestehen Zweifel, ob die Abschlüsse anerkannt werden können, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁶Bestehen auch danach Zweifel, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁷Die Kandidatin oder der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass sie bzw. er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁸Die Prüfung wird von zwei Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder -professoren, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten abgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden bestellt werden. ⁹Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten

und mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

¹⁰)Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfenden mit „bestanden“ bewertet werden. ¹¹)Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) ¹)Absolventinnen oder Absolventen anderer Studiengänge und Absolventinnen oder Absolventen von Studiengängen, deren Abschluss gemäß Abs. 2 nicht anerkannt werden kann, können als Doktorand/in angenommen werden, wenn die vorgesehenen Betreuer nach § 4 Abs. 4 als Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens bestätigen, dass bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten in Katholischer Theologie vorhanden ist. ²)Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- oder Lehramtsstudiengangs, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³)Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten zehn Prozent des Examensjahrgangs an der Hochschule, bei der er oder sie zur Zeit der Abschlussprüfung immatrikuliert war, gehört; diese Voraussetzung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴)Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist außerdem, dass in einer Prüfung festgestellt wird, dass bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben ist oder dass mit ihrem Erwerb im Laufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu rechnen ist. ⁵)Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. ⁶)Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 30 ECTS entscheidet der Promotionsausschuss mit Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer. ⁷)Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach, die entsprechend Absatz 2 Satz 6-9 durchgeführt wird.

(4) ¹)Ausländische Bewerber/innen, die ihre in den Absätzen 1 und 2 genannten Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Promotionsstudium befähigen. ²)Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell, bei Bedarf im Einzelfall festgelegt.

(5) ¹)Die für ein Promotionsstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse in Latein, Griechisch (mindestens Bibelgriechisch) und Hebräisch gelten bei einem Studienabschluss der Bewerberin/des Bewerbers nach Abs. 1 als erfüllt. ²)Bewerber/innen mit einem Studienabschluss nach Abs. 2 weisen ihre altsprachlichen Kenntnisse durch Abschlüsse entsprechend der Sprachprüfungsordnung der Fakultät nach. ³)Wird die Dissertation in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament angefertigt, sind ausreichende Sprachkenntnisse in der griechischen (Bibelgriechisch) und der hebräischen Sprache mindestens durch Abschlüsse entsprechend der Sprachprüfungsordnung der Fakultät nachzuweisen.

§ 4 Annahme als Doktorand/in sowie Promotionszeit

(1) ¹)Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines/ihrer in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand/in beantragen.

(2) ¹)Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des theologischen Faches, in dem die Promotion zumindest schwerpunktmäßig erfolgen soll (Dissertationsfach),
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,

3. in der Regel die Namen der gewünschten Betreuer/innen, deren Bereitschaftserklärung sowie eine Vereinbarung gemäß § 38 Absatz 5 LHG zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den gewünschten Betreuer/innen über das beabsichtigte Betreuungsverhältnis, einen Arbeits- und Zeitplan, die gegenseitigen Rechte und Pflichten gemäß Abs. 9 sowie § 5 Abs. 1 sowie besondere Absprachen (Betreuungsvereinbarung),
4. im Falle einer noch fehlenden Betreuungsvereinbarung der Antrag auf Zuweisung einer Betreuung durch die Dekanin oder den Dekan.
5. ggf. die Angabe, dass und an welchem Promotionsprogramm die Bewerberin/der Bewerber teilnimmt.

²⁾Mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen.

(3) ¹⁾Über den Antrag auf Annahme als Doktorand/in und gegebenenfalls über das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 entscheidet der Promotionsausschuss. ²⁾Der Promotionsausschuss stellt gegebenenfalls den erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens fest. ³⁾Die Annahme als Doktorand/in kann unter Vorbehalt der Vorlage aller notwendigen Unterlagen erfolgen. ⁴⁾Die Annahme als Doktorand/in wird der Bewerberin oder dem Bewerber, gegebenenfalls mit den Vereinbarungen über das Ergänzungsstudium gemäß § 6, schriftlich bestätigt.

(4) ¹⁾Die Doktorandin oder der Doktorand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei, höchstens vier wissenschaftlichen Betreuerinnen oder Betreuern zugewiesen, in der Regel den gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschten. ²⁾Eine/einer der Betreuerinnen und Betreuer, in der Regel die/der gemäß Abs. 5 Satz 1 bestellten, wird mit der Koordination der Betreuung sowie der Vertretung der Betreuer/innen gegenüber dem Promotionsausschuss beauftragt. ³⁾Werden mehr als zwei Betreuer/innen bestellt, so ist bereits bei der Annahme als Doktorand/in durch den Promotionsausschuss festzulegen, welche beiden im Promotionsverfahren Berichterstatter/in sein sollen. ⁴⁾Ein späterer Wechsel in der Betreuung und vorgesehenen Berichterstattung ist möglich, wenn der Fortgang der Arbeit dies nahelegt. ⁵⁾Der Wechsel muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹⁾Mindestens eine/r der Betreuer/innen ist eine/ein im Dissertationsfach qualifizierte/r Hochschullehrer/in gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 LHG und ist als solche/r hauptberuflich an der Fakultät tätig (§ 9 Abs.1 Satz 3 LHG). ²⁾Im Übrigen können auch emeritierte und im Ruhestand befindliche Professor/innen, Privatdozent/innen, außerplanmäßige Professor/innen und Honorarprofessor/innen der Fakultät, Professor/innen anderer Fakultäten an der Universität Tübingen, Professor/innen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW, sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sowie ausländischer Hochschulen bestellt werden. ³⁾In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Betreuung von Dissertationen an weitere promovierte und hauptamtlich an der Fakultät, der Universität Tübingen oder im Rahmen von Forschungsverbänden tätige Personen (z.B. Nachwuchsgruppenleiter/innen) übertragen.

(6) ¹⁾Die Dauer der Promotionszeit, in deren Rahmen sich Doktoranden und Doktorandinnen unter den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen immatrikulieren können, beträgt acht Semester. ²⁾In besonderen Fällen ist auf der Grundlage der Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung eine weitere befristete Immatrikulation möglich. ³⁾Über diese entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴⁾Auch nach einer Exmatrikulation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Möglichkeit ein Nutzungsrecht an den Universitätseinrichtungen im erforderlichen Umfang eingeräumt.

(7) ¹⁾Lag zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 2 Nr. 3 vor, wird die Annahme erst wirksam, wenn eine solche Vereinbarung mit den zugewiesenen Betreuern/innen abgeschlossen wird. ²⁾Kann eine Betreuungsvereinbarung nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, wird die Entscheidung des Promotionsaus-

schusses unwirksam. ³Scheidet die/der in Absatz 5 Satz 1 genannte Betreuer/in bei Pensionierung aus der hauptamtlichen Tätigkeit oder durch Wechsel an eine andere Universität aus der Fakultät aus, so kann im Einvernehmen zwischen Betreuer/in und Doktorand/in das Betreuungsverhältnis bis zum Abschluss der Promotion fortbestehen. ⁴Wenn die/der Betreuer/in das Betreuungsverhältnis löst oder die zeitliche Befristung ihres bzw. seines Dienstverhältnisses endet, so vermittelt die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden dieser/diesem nach Möglichkeit eine/n andere/n Betreuer/in.

(8) ¹Mindestens jährlich berichtet die Doktorandin oder der Doktorand den Betreuerinnen und Betreuern über den Stand und Fortschritt der Dissertation. ²Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn die Berichtspflicht nicht erfüllt wird. ³Der/die Erstbetreuer/in dokumentiert die Berichte des/der Promovend/in in angemessener Weise und weist ihn/sie ggf. auf ein entsprechendes Versäumnis hin.

(9) ¹Die Annahme als Doktorand/in kann ebenso widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von fünf Jahren, gestellt wird und keine äußeren Gründe vorliegen, die eine Verlängerung der Promotionszeit bewirken.

(10) ¹Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuer/innen sind vor einem Widerruf nach Absatz 8 oder Absatz 9 vom Promotionsausschuss zu hören. ²Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) ¹Unabhängig von den Absätzen 8 und 9 hat jede Betreuerin/jeder Betreuer das Recht, das Betreuungsverhältnis einseitig zu lösen, insbesondere wenn sich trotz hinreichender Einarbeitung und Begleitung die mangelnde Befähigung der Doktorandin/des Doktoranden erweist und ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in angemessener Zeit nicht erwartet werden kann, oder wenn das Vertrauensverhältnis in erheblicher Weise beeinträchtigt wurde oder wenn die Doktorandin/der Doktorand eigenmächtig das Thema der Promotion wechselt. ²Die einseitige Lösung des Betreuungsverhältnisses muss gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit Gründen angezeigt werden und bedarf deren/dessen Zustimmung. ³Vor einer Entscheidung darüber bietet sie/er der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden eine Mediation an. ⁴Die Lösung eines Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss vorab mitzuteilen. ⁵Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, dem Promotionsausschuss eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.

§ 5 Begleitstudium zur Promotion

(1) ¹Nach Annahme als Doktorand/in und vor der Zulassung zum Promotionsverfahren sind folgende Studienleistungen zu erbringen, die zur Spezialisierung dienen:

1. Teilnahme an Promotionskolloquien sowie Veranstaltungen im Rahmen der Graduiertenförderung gemäß einer schriftlich zu dokumentierenden Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation,
2. Erfolgreiche Teilnahme an wenigstens drei Seminaren aus verschiedenen Fachgruppen, die während der Vorbereitung auf die Promotion in der Regel aus dem Lehrangebot der Fakultät gewählt werden.

²Wird die Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms durchgeführt, kann zusätzlich die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium verlangt werden. ³Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Promotionsprogramme. ⁴Die in diesem Rahmen erworbenen Studienleistungen werden nicht auf die in Satz 1 genannten Studienleistungen des Begleitstudiums angerechnet.

(2) Anderweitig und nach Annahme als Doktorand/in erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen im Ergänzungsstudium nach § 6 können für das Begleitstudium von der Studiendekanin oder dem Studiendekan in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden, wenn sie zu den geforderten Studienleistungen gleichwertig sind.

§ 6 Ergänzungsstudium

(1) ¹⁾Doktorandinnen und Doktoranden ohne Abschluss eines theologischen Vollstudiums (Lizentiat, Diplom, theologische Hauptprüfung, Magister/Magistra Theologiae), müssen zusätzlich zum Begleitstudium nach § 5 entweder ein studienbegleitendes Vollstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen theologischen Fakultät oder ein Ergänzungsstudium, das zusammen mit den bereits erbrachten theologischen Curricula einem Studium im Umfang des theologischen Vollstudiums entspricht, absolvieren.

(2) ¹⁾Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Studienleistungen des Ergänzungsstudiums auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans fest. ²⁾Als Referenz für den Inhalt und Umfang des Ergänzungsstudiums gilt der zum Zeitpunkt des Abschlusses des grundständigen Theologiestudiums an der Fakultät jeweils geltende Vollstudiengang in Katholischer Theologie (Diplom bzw. Magister/Magistra Theologiae). ³⁾Die Studiendekanin/der Studiendekan bespricht den Vorschlag zum Ergänzungsstudium vor der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand mit der Antragstellerin/dem Antragsteller. ⁴⁾Diese/dieser kann eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgeben. ⁵⁾Dann entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer. ⁶⁾Um eine Vergleichbarkeit und Transparenz der Anrechnung zu gewährleisten, kann der Fakultätsrat für Doktorandinnen und Doktoranden mit bestimmten Abschlüssen Studienpläne beschließen, die die im Ergänzungsstudium zu erbringenden Studienleistungen allgemein regeln.

(3) ¹⁾Für das Ergänzungsstudium werden die von den Doktorandinnen und Doktoranden in sonstigen Fächern und Studiengängen erbrachten Studienleistungen von der Studiendekanin oder dem Studiendekan anerkannt, sofern sie den geforderten theologischen Studienleistungen gleichwertig sind. ²⁾Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen wird an dem Modulhandbuch oder der Ordnung des zur Referenz genommenen Vollstudiengangs der Katholischen Theologie nach Abs. 2 Satz 2 bemessen. ³⁾Dabei ist kein schematischer Vergleich vorzunehmen, sondern eine Gesamtbetrachtung des individuellen, im grundständigen Studium erworbenen Studienprofils im Vergleich mit den Anforderungen und Qualifikationszielen eines theologischen Vollstudiums anzustellen. ⁴⁾Studienleistungen, die sich der Sache nach einem theologischen Fach zuordnen lassen, werden auch dann anerkannt, wenn sie nicht innerhalb dieses Faches erbracht wurden oder andere thematische Schwerpunkte setzen, als sie das Modulhandbuch bzw. die Ordnung, das bzw. die als Referenz heranzuziehen ist, für das betreffende Fach vorsieht. ⁵⁾Soll die Anerkennung von Studienleistungen verweigert werden, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan zuvor mit den Betreuerinnen und Betreuern Rücksprache zu nehmen.

(4) ¹⁾Ergänzende Studienleistungen können außerdem erbracht werden durch

1. Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Katholisch-Theologischen Fakultät und anderer Fakultäten und Hochschulen gemäß § 3 Abs. 1-2,
2. ein mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen sowie in Einzelfällen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vereinbartes und dokumentiertes Eigenstudium,
3. akademische Lehre, schulische Lehre, Lehre in der Erwachsenenbildung,
4. wissenschaftliche Tagungen und Workshops (Planung, Durchführung und/oder aktive Teilnahme),
5. Praktika und berufsbezogene Studienleistungen und Qualifikationen,
6. weitere theologische Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

²⁾Entsprechende Leistungen bedürfen in der Regel eines qualifizierten Nachweises und eines Bezugs zur Theologie und werden in der Regel in ECTS bemessen. ³⁾Sie werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan anerkannt. ⁴⁾DoktorandInnen und Doktoranden haben Anspruch darauf, dass die in diesem Absatz vorgesehenen ergänzenden Studienleistungen mindestens die Hälfte ihres Ergänzungsstudiums und jeweils mindestens die Hälfte der Studienleistungen in jedem der für das Ergänzungsstudium vorgesehenen Fächer ausmachen.

(5) ¹⁾Wurde im grundständigen Studium keine Abschlussarbeit in Katholischer Theologie erstellt und kann die in einem anderen Fach erbrachte Abschlussarbeit nicht als eine zum Studium der Katholischen Theologie gleichwertige Arbeit anerkannt werden, so muss im Rahmen des Ergänzungsstudium – in der Regel im Rahmen eines der im Promotionsstudiums nach § 5 Abs. 1 geforderten Seminare – eine schriftliche Arbeit im Umfang einer Abschlussarbeit vorgelegt werden, die mit mindestens „gut“ bewertet wird. ²⁾Die Fakultät, vertreten durch die Studiendekanin oder den Studiendekan, kann wissenschaftliche, auch veröffentlichte Arbeiten der Promovendinnen und Promovenden als gleichwertigen Ersatz anerkennen.

(6) ¹⁾Die Anrechnung der Studienleistungen aus den grundständigen Studiengängen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2–3 und gemäß § 3 Abs. 2–3 sowie die im Ergänzungsstudium zu erbringenden Studienleistungen gemäß Abs. 3 und die schriftliche Arbeit gemäß Abs. 5 sind zu dokumentieren. ²⁾Nach dem erfolgreichen Abschluss des Ergänzungsstudiums erstellt die Fakultät über alle erbrachten Studienleistungen ein Transcript of records. ³⁾Darin wird bestätigt, dass es zusammen mit dem Zeugnis des grundständigen Studiums als Nachweis eines Studiums der katholischen Theologie im Umfang des theologischen Vollstudiums gilt.

§ 7 Zulassungsantrag zum Promotionsverfahren

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und die Heimatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. die Namen der Betreuer/innen der Dissertation,
4. die Namen der gewünschten Berichtersteller/innen,
5. die Namen der beiden nach § 14 Abs. 2 gewünschten weiteren Prüfer/innen in der mündlichen Prüfung,
6. die Angabe der gewählten mündlichen Prüfungsfächer.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation gemäß § 8 in Maschinschrift oder gedruckt in sechs vollständigen Exemplaren sowie in elektronischer Form. Bereits publizierte Teile dieser Dissertation sind als Sonderdrucke beizufügen.
2. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3, in der Regel durch die Annahme als Doktorand/in,
3. Nachweise über das Begleitstudium zur Promotion gemäß § 5,
4. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
5. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder (auch mit negativem Ergebnis) abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die Bewerberin oder der Bewerber unterzogen hat,

6. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie bereits einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers folgenden Inhalts (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 4 LHG): „Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel:selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche Zitate oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
8. Im Fall von § 8 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen; die Erklärung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 ist anzufügen.
9. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihr bzw. ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber hat insbesondere zu erklären, keine Organisation eingeschaltet zu haben, die gegen Entgelt Betreuer/innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie bzw. ihn die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihr bzw. ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand/in, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 23) bekannt sind.
10. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist,
11. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
12. ein Zeugnis des eigenen kirchlichen Ordinarius, dass keine Hinderungsgründe nach den Kriterien von Glaube und Sitte vorliegen. Ein negatives Zeugnis verhindert die Zulassung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nur dann, wenn es eine schriftliche Begründung enthält. Rechtsstreitigkeiten vor kirchlichen Gerichten sistieren das Promotionsverfahren bis zu deren Entscheidung.

(3) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan kein Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 vorliegt, kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 8 Dissertation

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss durch ihre bzw. seine Dissertation zeigen, dass sie bzw. er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Gebiet und mit den Methoden der Katholischen Theologie fähig ist. ²In der Dissertation müssen eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang dargelegt werden.

(2) ¹Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin oder der Bewerber die eigenen Beiträge selbstständig und in eigener Verantwortung abgefasst haben. ²Die individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und die eigenen Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter/innen sowie deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung der eigenen Beiträge für die Gemein-

schaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter/innen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind. ⁴⁾Sind Mitarbeiter/innen nicht erreichbar, ist darüber in jedem Fall ein Nachweis zu führen.

(3) ¹⁾Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²⁾Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss; es muss hierbei sichergestellt sein, dass bei den Betreuerinnen und Betreuern und im Promotionsausschuss hinreichende Sprachkompetenz zur Beurteilung der Promotionsleistung vorhanden ist. ³⁾In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel in der jeweils nächsten regulären Sitzung.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 8 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. bei der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 18 erfolglos beendet worden ist,
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist oder
9. gemäß § 18 festgestellt wurde, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 18 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Bestellung der Berichterstatter/innen

(1) ¹⁾Ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Promotionsausschuss für die Prüfung der Dissertation bis zu drei, in der Regel zwei Berichterstatter/innen. ²⁾Für eine Abweichung von der Regel sind die Betreuer/innen vorher zu hören.

(2) ¹Zwei Berichterstatter/innen werden in der Regel aus dem in § 4 Absatz 5 genannten Personenkreis, dabei in der Regel die nach § 4 Absatz 4 zugewiesenen Betreuerinnen und Betreuer bestellt. ²Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter gehört der Katholisch-Theologischen Fakultät an. ³Abweichungen von Satz 1 und 2 können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zugelassen werden; die Entscheidung liegt beim Promotionsausschuss. ⁴Die Bestellung von maximal einer weiteren Berichterstatterin oder eines weiteren Berichterstatters aus dem in § 4 Abs. 5 genannten Personenkreis ist möglich; sie bedarf ebenfalls eines Beschlusses des Promotionsausschusses.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Berichterstatter/innen haben innerhalb von vier Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. ²Bei einem Überschreiten der Frist kann die Dekanin oder der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine andere Berichterstatterin oder einen anderen Berichterstatter bestellen.

(2) ¹Die Berichterstatter/innen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) vor. ²Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

³Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. ⁴Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. ⁵Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) ¹Liegen die Gutachten vor und

1. wird in mindestens einem die Benotung „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorgeschlagen oder
2. unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine ganze Note oder
3. unterscheiden sie sich hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation,

so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Berichterstatterin oder einen dritten Berichterstatter. Wurden bereits drei Berichterstatter/innen gemäß § 10 Abs. 2 bestellt, erfolgt keine weitere (vierte) Begutachtung.

§ 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹Auf Vorschlag einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters und mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die oder der Vorsitzende die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 11. ³Die nach § 10 erfolgte Bestellung der Berichterstatter/innen bleibt aufrechterhalten, sofern nicht die Dekanin oder der Dekan auf Antrag eines/einer der Berichterstatter/innen oder des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine/n oder zwei neue Berichterstatter/innen bestellt. ⁴Hält die Bewerberin oder der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie bzw. er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. ⁵Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist nur einmal möglich.

§ 13 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Liegen die endgültigen Gutachten vor, so bringt die oder der Vorsitzende die Gutachten in der Regel in digitaler Form und die Dissertation in digitaler und gedruckter Form allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und ggf. den ihm nicht angehörenden Berichterstatte-
rinnen und Berichterstatte-
rern zur Kenntnis. ²Zugleich werden Gutachten und Dissertation mit mindestens einem Exemplar zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. ³Die Bekanntgabe von Gutachten und Dissertation hat mindestens zwei Wochen vor der nächsten regulären Sitzung des Promotionsausschusses zu erfolgen, in dem die Dissertation bewertet werden soll.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Frist zwischen der Bekanntgabe von Dissertation und Gutachten und der nächsten regulären Sitzung des Promotionsausschusses das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatte-
rinnen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. ³Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsaus-
schusses haben zudem das Recht, innerhalb der in Satz 1 genannten Frist oder in der Sitzung eine Aussprache herbeizuführen. ⁴Sie haben ferner das Recht, innerhalb der Frist oder in der Sitzung die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss, ob entsprechend § 12 oder § 13 Abs. 4-6 verfahren wird.

(3) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Ein-
sprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. ²Sie bzw. er kann verlangen, dass den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine eigene Stellungnahme vor der Beschlussfas-
sung mitgeteilt wird. ³Die/der Vorsitzende informiert die Bewerberin bzw. den Bewerber schrift-
lich über sein Einsichtsrecht gemäß § 13 Abs. 4.

(4) ¹Liegt weder ein schriftlicher Einspruch von einem stimmberechtigten Mitglied des Promo-
tionsausschusses gemäß Abs. 3, noch eine Stellungnahme vonseiten der Bewerberin oder
des Bewerbers gemäß Abs. 4 vor und findet im Promotionsausschuss keine Aussprache
gemäß Abs. 3 statt, wird über die Bewertung der Dissertation wie folgt entschieden: ²Kommen
die Berichterstatte-
rinnen in der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Disserta-
tion sowie in deren Benotung zu demselben Ergebnis, gilt der Vorschlag der Berichterstatte-
rinnen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ³Schlagen alle Berichterstatte-
rinnen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine ganze
Note auseinander, so wird aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet.
⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen
werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Bewertung wird im Promotionsausschuss festgestellt.

(5) ¹Kommt keine Entscheidung nach Abs. 5 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss
nach Aussprache über die Bewertung der Dissertation. ²Er kann einmalig beschließen, vor
einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ³In diesem Fall entscheidet er über die
Bewertung der Dissertation in der nächsten regulären Sitzung nach Vorlage der Gutachten.

⁴In dem Fall, dass in einem Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird,
wird zunächst über die Annahme der Dissertation entschieden. ⁵Wird die Annahme der
Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note, wie in den Sätzen 6ff.
beschrieben.

⁶In den Fall, dass in allen Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird, schlägt
die oder der Vorsitzende die Annahme sowie deren Benotung nach dem Durchschnitt der
abgegebenen Notenvorschläge gemäß Abs. 5 Satz 3f. vor; der Promotionsausschuss stimmt
über diesen Vorschlag ab. ⁷Findet der Vorschlag keine Mehrheit, dann votiert jedes Mitglied
des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3.
⁸Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gemäß Abs. 5 Satz 4 gebildet.

§ 14 Die mündliche Prüfung

(1) ¹⁾Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen, einer Verteidigung der Dissertation (Defensio) und einem wissenschaftlichen Streitgespräch (Disputatio). ²⁾Im ersten Prüfungsteil, der Verteidigung, trägt die Promovendin/der Promovend zu Beginn den wesentlichen Inhalt ihrer/seiner Dissertation vor und verteidigt diese in einer anschließenden Diskussion mit den Prüfer/innen. ³⁾Sie/Er hat über die Methode, den Argumentationsweg und die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen im Dissertationsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen. ⁴⁾Dabei hat sie/er sich mit grundsätzlichen Einwendungen aus den Gutachten, den Einsprüchen nach § 10 Abs. 3 sowie der Prüfer/innen auseinanderzusetzen. ⁵⁾Spätestens zwei Wochen vor der Verteidigung ist der Promovendin/dem Promovenden Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und gegebenenfalls in die schriftlichen Einsprüche nach § 13 Abs. 3 zu geben. ⁶⁾Im zweiten Prüfungsteil, dem wissenschaftlichen Streitgespräch, hat die Promovendin/der Promovend zu zeigen, dass er in einer zur Dissertation angrenzenden oder für die Katholische Theologie allgemeinen Frage in wissenschaftlich fundierter Weise Position beziehen und diese argumentativ vertreten kann. ⁷⁾Die Promovendin/der Promovend führt zu Beginn des zweiten Prüfungsteils ihre/seine Position kurz aus und vertritt diese in einer anschließenden Diskussion mit den Prüfer/innen. ⁸⁾Das Thema des Streitgesprächs wird von den beiden weiteren Prüfer/innen nach Abs. 2 festgelegt und wird der Promovendin/dem Promovenden sowie den anderen Prüfer/innen mindestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt. ⁹⁾Mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin/der Promovend ein Thema vorschlagen. ¹⁰⁾Beide Prüfungsteile müssen mindestens jeweils 30 Minuten, zusammen dürfen sie höchstens 90 Minuten dauern.

(2) ¹⁾Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Berichterstatter/innen der Dissertation (nach § 10 Abs. 2 Satz 1) sowie zwei weiteren Prüferinnen/Prüfern, die jeweils unterschiedliche theologische Fächer aus unterschiedlichen Gruppen vertreten:

1. Fächergruppe Biblische Theologie: Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments.
2. Fächergruppe Historische Theologie: Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte.
3. Fächergruppe Philosophie und Fundamentaltheologie: Fundamentaltheologie, Philosophische Grundlagen der Theologie.
4. Fächergruppe Systematische Theologie: Dogmatische Theologie, Theologische Ethik: Moralthologie und Sozialethik.
5. Fächergruppe: Praktische Theologie, Religionspädagogik, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht.

²⁾Die von den beiden weiteren Prüfer/innen vertretenen theologischen Fächer dürfen nicht der Fächergruppe des Dissertationsfaches angehören.

(3) Prüfungsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie die hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und -dozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät, die gemäß § 2 Abs. 2 dem Promotionsausschuss angehören, die Betreuerinnen/Betreuer sowie die Berichterstatterinnen/Berichterstatter der Dissertation.

(4) ¹⁾Auf Antrag und im begründeten Einzelfall können als Prüfer/in auch nicht hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie Gastprofessorinnen und -professoren sowie promovierte akademische Mitarbeiter/innen bestellt werden, denen vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstands der Fakultät die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und die Prüfungsbefugnis übertragen wurde (§ 52 Abs. 1 Satz 5-6 LHG), letztere dann, wenn sie in interdisziplinären Forschungsverbänden als Mit Antragsteller/innen sowie Mitglied der Gruppe der Wissenschaftler/innen

fungieren. ²Die Entscheidung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(5) ¹Ist die Dissertation angenommen, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Prüfungskommission nach Abs. 2 und bestellt nach Abs. 6 Satz 1 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission. ²Im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern sowie mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmt sie/er zudem den Termin für die mündliche Prüfung. ³Diese soll innerhalb von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation, spätestens aber bis zum Ende des der Annahme folgenden Semesters stattfinden. ⁴Nach Festsetzung des Prüfungstermins wird die Kandidatin/der Kandidaten darüber informiert, dass und wie sie oder er Einsicht in die Gutachten und gegebenenfalls in die Einsprüche nach § 13 Abs. 3 nehmen kann. ⁵Zeitgleich werden die Berichtersteller/innen gebeten, der Kandidatin/dem Kandidaten ihre Gutachten gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 auszuhändigen.

(6) ¹Nach Annahme der Dissertation lädt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promovendin/den Promovenden ein, ein Thema für das wissenschaftliche Streitgespräch den beiden weiteren Prüfer/innen nach Abs. 2 vorzuschlagen. ²Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags und in der Regel in Absprache mit der Promovendin/dem Promovenden legen die beiden weiteren Prüfer/innen das Thema des wissenschaftlichen Streitgesprächs spätestens zwei Wochen vor der Prüfung fest. ³Es wird der Promovendin/dem Promovenden sowie den anderen Prüfer/innen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

(7) ¹Die Prüfung findet unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder einer von ihr/ihm bei der Bestellung der Prüfungskommission nach Abs. 5 bestellten Vertretung statt. ²Die Prüfer/innen prüfen in allen Teilen der mündlichen Prüfung gleichberechtigt.

(8) ¹Alle Mitglieder der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/innen an der mündlichen Prüfung bei beiden Prüfungsteilen teilnehmen. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Betreuer/innen und Berichtersteller/innen, auch wenn sie nicht Mitglied des Promotionsausschusses sind, haben über die Teilnahme an der Verteidigung hinaus das Recht, sowohl an der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses teilzunehmen. ⁴Aus wichtigen Gründen oder auf begründeten schriftlichen Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses Zuhörer/innen nach Satz 1 ausschließen.

§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) ¹Im Anschluss an die Prüfung gibt jedes Mitglied der Prüfungskommission nach gemeinsamer und nichtöffentlicher Beratung über die gesamte Prüfung eine der in § 11 Abs. 2 aufgeführten Noten (ggf. mit Notenstufen) oder die Note 4 (nicht genügend). ²Aus den einzelnen Noten wird als Gesamtnote das arithmetische Mittel gebildet. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 3 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sich für die Gesamtnote als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt. ⁵Hat ein Mitglied der Prüfungskommission die Prüfung mit der Note 4 (nicht genügend) benotet und ergibt die Note der Prüfung oder des Prüfungsteils dennoch mindestens 3,5, dann muss der erfolgreiche Abschluss der Prüfung vom Promotionsausschuss auf seiner der Prüfung folgenden regulären Sitzung beschlossen werden. ⁶Mit Hinweis auf die fachliche Bedeutung der ablehnenden Beurteilung kann der Promotionsausschuss das Nichtbestehen der Prüfung oder des Prüfungsteils feststellen.

(2) ¹Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Note der Prüfung mitgeteilt. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der

Wiederholung der Fachprüfungen bzw. der gesamten mündlichen Prüfung (§ 16) hingewiesen wird.

(3) ¹Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden. ²Ob ein Versäumnisgrund vom Prüfling nicht zu vertreten war und ein neuer Termin für die mündliche Prüfung angesetzt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Meldet sich der Bewerber oder die Bewerberin nicht innerhalb von sechs Wochen zur Wiederholungsprüfung, verliert er bzw. sie den Anspruch auf Anrechnung der bereits erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfungsteile und muss ggf. die gesamte mündliche Prüfung wiederholen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Die oder der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴Die Wiederholung der Prüfung oder des nicht bestandenen Prüfungsteils wird gemäß §§ 14–15 durchgeführt.

(2) ¹Meldet sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht innerhalb von sechs Wochen zu einer Wiederholung, ohne dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, oder erscheint sie oder er aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zum Termin der Wiederholungsprüfung, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. ²Das Promotionsverfahren ist damit beendet. ³Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 17 Gesamtnote

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende die Gesamtnote fest. ²Diese ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. ³Bei der Feststellung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5:	ausgezeichnet (summa cum laude),
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5:	sehr gut (magna cum laude),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut (cum laude),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	genügend (rite).

⁴Der Bewerberin oder dem Bewerber wird von der oder dem Vorsitzenden die Gesamtnote mitgeteilt. ⁵Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung teilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Promovenden/dem Promovenden die Gesamtnote mit. ⁶Auf seiner nächsten regulären Sitzung wird der Promotionsausschuss über die Gesamtnote informiert.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen. ³Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem

Komma, so wird sie entsprechend § 17 Abs. 1 als volle Note sowie der genaue Notenwert genannt.

§ 18 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass sie oder er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²Bei Wiederholung des Promotionsverfahrens ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Gesamtnote zu veröffentlichen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) ¹Vor Beginn der Drucklegung hat die Bewerberin oder der Bewerber der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. ²Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss die Hauptberichterstatteerin oder der Hauptberichterstatte, bei dessen Verhinderung eine andere Berichterstatteerin oder ein anderer Berichterstatte oder die/der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind oder Einwendungen der Gutachter entsprechen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) ¹In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) ¹Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt

1. entweder durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes an exponierter Stelle sowie durch die Abgabe von vier Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und fünf Belegexemplaren an die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen. In die Belegexemplare ist ein Titelblatt einzulegen, das den Vorgaben des Promotionsausschusses entspricht.
2. oder durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u. a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit vier auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren an die Universitätsbibliothek Tübingen und fünf Belegexemplaren an die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen. Die Titelseite ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Die Promovendin oder der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Im Falle der elektronischen Publikation wird der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zuvor ist die Promovendin oder der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

²⁾In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. ³⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(5) Entzieht sich die Bewerberin oder der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert sie oder er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller durch die Prüfung erworbenen Rechte aussprechen.

§ 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹⁾Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen. ²⁾Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. ³⁾Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird die Note gem. § 17 Abs.1 sowie der genaue Notenwert genannt. ⁴⁾Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Belegexemplare datiert und von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Tübingen und von der Dekanin oder dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt.

(2) Zusätzlich zur Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Transcript of Records, das Erläuterungen zu Umfang und Inhalten des Begleitstudiums zur Promotion nach § 5 und gegebenenfalls des Ergänzungsstudiums nach § 6 enthält.

(3) ¹⁾Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verlag gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 kann die oder der Vorsitzende die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb eines Jahres oder deren Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Verfasser/in und dem Verlag bzw. eine Bescheinigung der Herausgeberin oder des Herausgebers der Reihe gewährleistet ist. ²⁾Inhalt des Vertrages oder der Bescheinigung muss sein, dass die Dissertation binnen eines Jahres veröffentlicht wird und dass dem Verlag bzw. der Herausgeberin/dem Herausgeber ein publikationsfertiges Manuskript vorliegt. ³⁾Zugleich muss vonseiten der Doktorandin/des Doktoranden die in § 19 Abs. 2 geforderte Erklärung sowie schriftliche Erklärungen darüber vorliegen, dass sie bzw. er für die Finanzierung des in Satz 2 genannten Vertrages bzw. der Bescheinigung zugesicherten Veröffentlichung bürgt und sie oder er die in § 19 Abs. 4 vorgeschriebene Zahl der Belegexemplare nachträglich abgeliefert. ⁴⁾Die Frist zur Veröffentlichung kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden einmalig von der/dem Vorsitzenden um ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁵⁾Wenn die Veröffentlichung nicht fristgerecht erfolgt, tritt ohne weitere Fristverlängerung die elektronische Veröffentlichung gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 2 ein. ⁶⁾Dazu sind vor der Ausstellung der Promotionsurkunde bei der/dem Vorsitzenden eine publikationsfertige Fassung der Dissertation auf einem Datenträger sowie neun Belegexemplare gemäß § 19 Abs. 4 Ziff. 2 zu hinterlegen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der Promovierten oder dem Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer auswärtigen oder ausländischen Universität

(1) ¹⁾Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer auswärtigen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit dieser Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²⁾Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten und gegebenenfalls weiteren Betreuerinnen und Betreuern gemäß § 4 Abs. 6 betreut. ²Die Betreuerin oder der Betreuer aus der auswärtigen oder ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter/in bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der auswärtigen oder ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³Diese Zweitberichterstatterin oder dieser Zweitberichterstatter wird in die Begutachtung der Dissertation in den Grenzen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 einbezogen. In der nach § 21 Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Betreuerin und der Betreuer aus Tübingen oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät am Promotionsverfahren der auswärtigen oder ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der auswärtigen oder ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin oder Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der auswärtigen oder ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professorinnen oder Professoren der auswärtigen oder ausländischen Universität als Prüfer/innen bestellt werden. ²Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹Der Doktorgrad und der entsprechende auswärtige oder ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³In allen Fällen ist zu vermerken, dass die oder der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

(6) Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 22 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Promotionsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 16 Abs. 1) ausschließen.

(2) ¹Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, dass diese/r bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zurückgenommen werden. ²Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

(3) Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn die Promotionsurkunde gemäß § 20 Abs. 3 ausgehändigt, die vorgeschriebene Zahl der Belegexemplare aber auch nach erfolgter Mahnung durch den Dekan nicht abgegeben wurde.

(4) Der die Entziehung aussprechende Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen gemäß § 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) bekanntzumachen.

(5) ¹⁾Gegen die Entscheidung steht der oder dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht des Widerspruches zu. ²⁾Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekanat einzulegen.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakten

(1) ¹⁾Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. ²⁾§§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 6 bleiben unberührt.

(2) ¹⁾Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²⁾Der Antrag ist an die oder den Vorsitzenden zu richten. ³⁾Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der oder dem Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) ¹⁾Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen" in Kraft. ²⁾Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 26.07.2013 (Amtliche Bekanntmachung 10/2014, S. 355ff.) außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren werden auf Antrag nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, wenn die Bewerber/innen vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen oder zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind.

Tübingen, den 13.12.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor